

2264/AB XXI.GP
Eingelangt am: 31.05.2001
BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2327/J betreffend die Umstellung auf den Euro, welche die Abgeordneten Marianne Hagenhofer und Genossen am 4. April 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist grundsätzlich bestrebt, aus Gründen der Transparenz und Praktikabilität, die rechtliche Umstellung aller Gesetze und Verordnungen (Ersetzung des Schillings durch Euro) rechtzeitig bis zum 1. Jänner 2001 abzuschließen. Beim Großteil der anzupassenden Bestimmungen handelt es sich um Verwaltungsstrafen, deren Beträge lediglich Obergrenzen darstellen. Die Glättung von unrunder Eurobeträgen in der Bundesverwaltung ist vom Grundsatz der Aufkommensneutralität getragen. Die erforderlichen Währungsumstellungen im Bereich der EDV des BMWA, wie beispielsweise der Grundstücksdatenbank, Fondsverwaltung etc., werden fristgerecht bis Ende des Jahres 2001 abgeschlossen sein.

Darüber hinaus sind gemäß § 29 des Euro - Währungsangabengesetzes, BGBl. I Nr. 110/1999, bei Angelegenheiten der Bundesverwaltung Endbeträge, die im Spruch

eines Bescheides oder in sonstigen individuellen hoheitlichen Verwaltungsakten aufscheinen, bereits seit November 1999 sowohl in Schilling als auch in Euro anzugeben. Dies bedeutet eine größere Transparenz und eine Möglichkeit einer frühzeitigen Gewöhnung an den Euro.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die EU - Euro - Verordnungen innerstaatlich unmittelbar gelten, wodurch auch über den 1. Jänner 2002 hinaus bestehende Schillingbeträge jederzeit exakt umgerechnet werden können.

Antwort zu den Punkten 3 bis 6, 17 und 18 der Anfrage:

Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage 2328/J durch den Herrn Bundesminister für Finanzen.

Antwort zu den Punkten 7, 10 und 11 der Anfrage:

In Österreich wurde früh erkannt, dass die Gewöhnung an die neue Währung und deren Akzeptanz wesentlich davon abhängt, dass mit der Euro - Einführung keine ungerechtfertigten Preiserhöhungen einhergehen. Mit der im Euro - Währungsan - gabengesetz geschaffenen Verpflichtung, Geldbeträge ab 1. Oktober 2001 bis 28. Februar 2002 doppelt anzugeben, liegt ein besonders taugliches Instrument vor, die Transparenz der Preise und damit der Währungsumstellung für die Bevölkerung sicherzustellen und Preissteigerungen hintan zu halten.

Neben der Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben für die doppelte Währungsan - gabe wurde über Empfehlung der in meinem Ressort angesiedelten Euro - Preis - kommission das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung beauftragt, die Preisentwicklung ab Juni 2001 laufend zu beobachten.

Antwort zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:

Es sind Tendenzen bemerkbar, dass die Umstellung auf den Euro sogar dazu genützt wird, mit „Preisstopps“ bzw. Preisherabsetzungen zu werben. Denn mit der einheitlichen Währung wird die Vergleichbarkeit der Preise über die Grenzen hinweg ermöglicht, der Markt wird damit für die Verbraucher transparenter und die Unternehmer stehen in größerem Wettbewerb. Preiserhöhungen aufgrund anderer Faktoren wie etwa Erhöhung von Rohstoffpreisen können nicht ausgeschlossen werden.

Erfreulicherweise zeichnen aber schon jetzt zahlreiche Unternehmer ihre Preise in Schilling und in Euro aus, wodurch die Kontrolle mit dem Gegenwert in Schilling bereits im Vorfeld der Euro - Umstellung möglich ist.

Im Rahmen der o.g. Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung wird insbesondere auch die Preisentwicklung jener Warengruppen, bei denen im allgemeinen wenig Wettbewerb herrscht, analysiert werden.

Im übrigen werden auch auf europäischer Ebene verschiedene Maßnahmen überlegt, die die Stabilität der Preise garantieren sollen. Ich stehe diesen Initiativen durchaus positiv gegenüber, sofern dadurch dem Grundsatz der Preisgestaltungs - freiheit Rechnung getragen wird.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Die Kontrolle der Preisauszeichnung bzw. der doppelten Währungsangabe erfolgt nach den Vorschriften des Preisauszeichnungsgesetzes und des Euro - Währungs - angabengesetzes. Danach überprüfen die Preisbehörden in den Ländern die Einhaltung der genannten Vorschriften.

Als Beratungsgremium bei der Überwachung der doppelten Preisauszeichnung ist in meinem Ressort gemäß § 19 Euro - Währungsangabengesetz die Euro - Preiskommission eingerichtet, die bei Beschwerden aus der Bevölkerung tätig wird und Empfehlungen zur Beseitigung von allfälligen Missständen vornehmen kann.

Antwort zu den Punkten 13 bis 15 der Anfrage:

Wird die doppelte Währungsangabe mangelhaft vorgenommen (wird zB. nicht entsprechend den Euroeinführungsverordnungen umgerechnet und gerundet oder überhaupt nicht doppelt ausgezeichnet), besteht die Möglichkeit, eine Geldstrafe bis zu 20.000 S zu verhängen.

Sollte es notwendig werden, infolge ungerechtfertigter Preiserhöhungen aus Anlass der Euro - Einführung preisregulierend einzugreifen, kann derjenige Unternehmer, der den amtlich bestimmten Preis übersteigt, mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S, im Wiederholungsfall bis zu 200.000 S bestraft werden. Die Umstellung der Strafbestimmungen im Euro - Währungsangabengesetz auf Euro - Beträge ist zur Zeit in Begutachtung.

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

Die Dauer der Umstellungsphase war auch Gegenstand in der Gemeinsamen Erklärung der an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten am ECOFIN - Rat vom 8. November 2000. Danach haben die Mitgliedstaaten die Auffassung vertreten, dass der Zeitraum, in dem alte und neue Banknoten und Münzen gleichzeitig im Umlauf sind, zwischen vier Wochen und zwei Monaten betragen wird.

Allgemein wurde in den verschiedenen Mitgliedstaaten der 28. Februar 2002 als jener Tag festgelegt, an dem die nationalen Währungseinheiten ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren. In den Niederlanden (28. Jänner 2002), in Irland (9. Februar 2002) und in der Bundesrepublik Deutschland (31. Dezember 2001) erfolgt dies noch früher.

Österreich hat mit dem Euro - Währungsangabengesetz die Verpflichtung für die doppelte Währungsangabe bereits ab 1. Oktober 2001 festgelegt. Damit ist ein ausreichender Zeitraum für die Bevölkerung gegeben, sich an die exakte Währungsrelation zu gewöhnen.